Linz, am 26. Juli 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Betrifft:** **Dienstanweisung zu Geschäftszahl PAD/21/01313348/001/AA** |  |

An den

Fachausschuss der LPD OÖ

4020 LINZ

Es ergeht hiermit folgender

# Antrag

Der Fachausschuss möge mit Vertretern der LPD Gespräche führen, um eine Abklärung zu folgenden Fragen in Bezug auf oa. Dienstanweisung zu erreichen:

1. Auf Basis welcher Kriterien erfolgte die Unterscheidung von Schlüsselbereichen und den übrigen Bereichen bzw. warum war es überhaupt nötig diese Unterscheidung zu treffen (z.B. aus Kostengründen)?

Begründung: Auch wenn man dafür Verständnis haben mag, dass systemkritische Bereiche (wobei eine derartige Qualifizierung an sich schon diskussionswürdig ist) für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ein besonderer Stellenwert beigemessen wird, ist doch festzuhalten, dass beim „Bedienstetenschutz“ (der ja als Grund für diese Dienstanweisung angegeben wird) eine Unterscheidung zwischen mehr und weniger schützenswerten Bediensteten von der AUF/FEG als problematisch erachtet wird. Grundsätzlich sollte danach getrachtet werden, allen Bediensteten dieselben Testmöglichkeiten unter den gleichen Bedingungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zudem stellt sich diesbezüglich die Frage, ob nicht eine Unterscheidung nach dem Kriterium der tatsächlichen Ansteckungsgefahr auf Grund äußerer Umstände dem

Bedienstetenschutz mehr entsprechen würde.

Diese Ungleichbehandlung scheint daher sachlich nicht gerechtfertigt und birgt die Gefahr einer Spaltung der Kollegenschaft (wichtige und weniger wichtige Bedienstete).

1. Auf Basis welcher „neuesten medizinischen Erkenntnisse“ geht die Dienstbehörde davon aus, dass Ungeimpfte (und somit eigentlich eher Schutzbedürftige) durch Geimpfte oder Genesene bzw. in den Nicht-Schlüsselbereichen mit bloßem Antigentest Getestete nicht angesteckt werden können?

Begründung: Die Dienstanweisung beruft sich im Sinne des Bedienstetenschutzes „auf neueste medizinische Erkenntnisse“ und sieht vor, dass Bedienstete, welche nicht geimpft, genesen oder getestet sind, nun trotz der damit verbundenen, nachweislichen Gesundheitsbelastung (zusätzlich zu den damit einhergehenden Erschwernissen bei der Dienstverrichtung) eine FFP2-Maske tragen müssen. Laut neuesten medizinischen Erkenntnissen kann aber sehr wohl auch von den anderen Gruppen trotz Impfung bzw. durchgemachter Infektion oder erfolgtem Test eine Infektionsgefahr ausgehen. Somit entsteht hier klar der Eindruck, dass die genannte Gruppe durch die Trageverpflichtung mehr bestraft werden soll, als dass die andere Gruppe dadurch geschützt werden soll. Auch diese Ungleichbehandlung scheint daher sachlich nicht nachvollziehbar und verstärkt die bereits unter Punkt 1 angeführte Spaltung der Kollegenschaft.

Zusatz: Die AUF/FEG hat vollstes Verständnis dafür, wenn zum Zwecke des Schutzes der Bediensteten und der besonderen Gefahren, welche durch die aktuelle Pandemie gegeben sind, außergewöhnliche Maßnahmen zu setzen sind. Eine sachlich nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Bediensteten ist aber aus unserer Sicht abzulehnen.

Robert Neuwirth

Josef Wagenthaler